

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.196/0001-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN •

An die
begutachtenden Stellen lt. Verteiler

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform; Begutachtung

Das Bundeskanzleramt – Sektion III übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform), mit dem Ersuchen um Stellungnahme per E-Mail an die Abteilung III/1 des Bundeskanzleramts (iii1@bka.gv.at) sowie an folgende E-Mail-Adressen: sonja.schremmer@bka.gv.at und begutachtung@bmb.gv.at oder schriftlich in zweifacher Ausfertigung bis längstens

30. April 2017

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf im Rechtsinformationssystem des Bundes elektronisch verfügbar ist (<http://ris.bka.gv.at/>) und auf der Ressorthomepage abgerufen werden kann (<http://www.bmb.gv.at>).

- 2 -

Gleichzeitig wird ersucht, eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Gegenständlicher Entwurf wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, zur Stellungnahme bis längstens

30. April 2017

übermittelt.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

Beilage

20. März 2017
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt